

Satzung der Stadt Kevelaer über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ‚Innenstadt‘ (Sanierungssatzung Innenstadt)

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Kevelaer am 12. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß der als Anlage beigefügten Planzeichnung vom 04.11.2015. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorgenannte Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung ‚Innenstadt‘.

§ 2 Vorbereitende Untersuchung

Als vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB wurde ein Integriertes städtebauliches Handlungskonzept für die Innenstadt von Kevelaer erarbeitet und vom Rat der Stadt Kevelaer am 12.11.2015 beschlossen. Das Integrierte städtebauliche Handlungskonzept in der vom Rat beschlossenen Fassung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§ 3 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (Dritter Abschnitt) sowie die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kevelaer, den 12.11.2015

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt"

